

Information vom 26. Jänner 2017

Schulkonten - weitere Informationen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie bereits angekündigt, übermitteln wir Ihnen nun nähere Details zur

TEILRECHTSFÄHIGKEIT.

Allgemeines:

Mit der vom Landtag Steiermark beschlossenen **Novelle zum Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz** erhalten die **Pflichtschulen die Möglichkeit**, im Rahmen der **Teilrechtsfähigkeit Verträge** über bestimmte Leistungen abzuschließen, da die Teilrechtsfähigkeit Handeln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in eigener Verantwortung ermöglicht.

Damit sind Pflichtschulen im Bereich dieser Teilrechtsfähigkeit künftig auch dazu berechtigt und legitimiert, als Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit, ein **Bankkonto** zu führen.

Die Teilrechtsfähigkeit kann jedoch nicht ex lege in Anspruch genommen werden, sondern es ist dazu ein **Gründungsvorgang** notwendig.

Für den Abschluss von Verträgen und damit auch die Einrichtung (oder allfällige Übernahme) eines Bankkontos ist allerdings neben der Einrichtung noch eine gesonderte **Zustimmung des Schulerhalters** erforderlich.

Ablauf und Inhalte:

1. Der Schulleiter hat hinsichtlich der beabsichtigten erstmaligen Inanspruchnahme der Teilrechtsfähigkeit das Einvernehmen mit der/dem jeweiligen Bürgermeister/in der schulerhaltenden Gemeinde herzustellen.

2. Wenn die Gemeinde als Schulerhalter damit einverstanden ist, dass an ihrer Schule eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden soll, muss ein

entsprechender **Antrag** an den **Gemeinderat** gestellt werden. Ohne **Zustimmung zur Errichtung** des Schulerhalters kann also eine derartige Einrichtung nicht errichtet werden.

3. Vorschlag für den Gemeinderatsbeschluss:

"Der Gemeinderat möge beschließen: "Der Gemeinderat der Gemeinde XY erklärt gegenüber der Schulleitung der öffentlichen Pflichtschule XY gemäß § 53a des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetzes sein Einvernehmen betreffend der Schaffung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit auf Basis der Teilrechtsfähigkeit öffentlicher Pflichtschulen gemäß § 53a des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetzes an der öffentlichen Pflichtschule XY mit der Bezeichnung XY unter der Leitung der Geschäftsführer 1. XY und 2. XY.""

4. Als Bezeichnung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit kann z.B. *Förderer der Schule XY* gewählt werden. Es muss aus der Bezeichnung der Einrichtung für Außenstehende klar erkennbar sein, dass man nicht der Schule als unselbstständige Anstalt, sondern einem Privatrechtssubjekt gegenüber steht. Die Bezeichnung muss sich daher klar von der Anstalt Schule unterscheiden.

5. Es sind zwei ehrenamtliche Geschäftsführer für diese Einrichtung zu bestellen, wobei ein Geschäftsführer ex lege der Schulleiter ist, der zweite Geschäftsführer wird vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss noch vor der Antragstellung im Gemeinderat aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt.

6. Liegt der Gemeinderatsbeschluss vor, kann die beabsichtigte Gründung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit dem Landesschulrat bekannt gegeben und die Kundmachung im Verordnungsblatt beantragt werden.

7. Der Landesschulrat hat insbesondere zu prüfen, ob bei Aufnahme von Aktivitäten im Bereich der Teilrechtsfähigkeit die Erfüllung der Aufgaben der Schule, insbesondere die Erfüllung des Lehrplans, gewährleistet bleibt.

8. Die Kundmachung im Verordnungsblatt hat zunächst die Schule zu bezeichnen, an der im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit errichtet wird. Sie hat weiters die Namen der Geschäftsführer zu enthalten und den Zeitpunkt, ab dem die Einrichtung rechtsverbindliche Akte setzen darf.

9. Die **Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit darf ausschließlich in den im Gesetz taxativ aufgezählten Bereichen** tätig werden, z.B. Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags sind oder sonstige Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind sowie deren Organisation und Abwicklungen für Dritte (Schulschikurse, Informations-, Kultur- und Festveranstaltungen).

10. Im Rahmen der Tätigkeiten der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist nach den **Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** zu gebaren. Dem Schulerhalter ist **spätestens am 1. September eines jeden Jahres ein Jahresabschluss** über das vorangegangene Schuljahr vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen.

11. Im Falle der **Auflassung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit geht ihr Vermögen auf den Schulerhalter über**. Der Schulerhalter hat als **Träger von Privatrechten** Verpflichtungen aus noch offenen Verbindlichkeiten der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit **jedoch nur bis zur Höhe des übernommenen Vermögens zu erfüllen**. Damit ist sichergestellt, dass der gesetzliche Schulerhalter darüber hinaus **nicht für die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit eingegangene Verpflichtung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit haftet**.

Sollten sich noch weitere Fragen ergeben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at